

Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungs- einrichtung der Gemeinde Schönau

(Verbesserungsbeitragssatzung -VBS-EW -)
in der Fassung
vom 07. März 2019



Auf der Grundlage von Artikel 5 des Kommunalabgabengesetzes erläßt die Gemeinde Schönau folgende Beitragssatzung für die Verbesserung der Entwässerungsrichtung:

Verbesserungsbeitragssatzung

INHALTSÜBERSICHT:

- § 1 *Beitragserhebung*
- § 2 *Beitragstatbestand*
- § 3 *Entstehen die Beitragsschuld*
- § 4 *Beitragsschuldner*
- § 5 *Beitragsmaßstab*
- § 6 *Beitragssatz*
- § 7 *Fälligkeit*
- § 8 *Ablösung des Beitrags*
- § 9 *Pflichten der Beitragsschuldner*
- § 10 *Inkrafttreten*

§ 1 **Beitragserhebung**

Die Gemeinde Schönau erhebt einen Beitrag zur Deckung Ihres Aufwandes für die Verbesserung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

Die vorhandene Kläranlage Schönau wurde im Jahr 1973 mit einer Ausbaugröße von 1.500 Einwohnergleichwerten erstmalig errichtet. Die Anlage erfüllt die heutigen umwelttechnischen und wasserwirtschaftlichen Anforderungen nicht mehr. Die gehobene wasserrechtliche Genehmigung dieser Anlage war bis zum 31.12.2018 befristet. Eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis wurde unter der Voraussetzung der notwendigen Verbesserung bis zum 30.06.2020 erteilt.

Mit einem Aufwand von ca. 3,5 Millionen Euro werden in der neuen Kläranlage eine 2-straßige Belebungsanlage mit Plattenbelüftern und entsprechendem Zulaufpumpwerk, ein Nachklärbecken, eine Schaltwarte zur Anlagenüberwachung mit entsprechender Meß- und Regeltechnik, eine stationäre Probenahmestelle sowie ein Betriebsgebäude mit Labor und Betriebsbüro sowie für die Unterbringung der Schlammpresse und Klärschlammssammlung errichtet.

§ 2 **Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für solche Grundstücke und befestigte Flächen, auf denen tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind.

§ 3 **Entstehen der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahme tatsächlich beendet ist.
- (2) Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 7
Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8
Ablösung des Beitrages

Der Beitrag kann vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9
Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner nach dieser Satzung sind verpflichtet, der Gemeinde Schönau als Anlagenbetreiber für die Höhe der schuldmaßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung -auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen- Auskunft zu erteilen.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Verbesserungsbeitragssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schönau, den 07. März 2019

(Siegel)

Robert Putz
1. Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGSVERMERK:

Die amtliche Bekanntmachung der Verbesserungsbeitragssatzung erfolgt am 11.03.2019 durch die Niederlegung in der Gemeindeverwaltung Schönau.

Hierauf wurde hingewiesen:

1. durch Anschläge an allen Gemeindetafeln.
Die Anschläge wurden angeheftet am 08.03.2019
und wieder abgenommen am 25.03.2019
2. durch Hinweis im Gemeindeinformationsblatt vom 11.03.2019

Schönau, 26.03.2019

Gemeinde Schönau

Michael Noder
Geschäftsleiter